

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2016.00178

vom 18. Oktober 2016

ZH Sozialversicherungsgericht, 2016-10-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_AL.2016.00178

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2016.00178 du 18 octobre 2016

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2016.00178 del 18 ottobre 2016

Erwägungen

E. 2

S. 4), diese Ausführungen den Akten entsprechen (Urk. 7/3 , Urk. 10/1-2) und vom Beschwerdeführer nicht in Zweifel gezogen worden sind und der Beschwerdeführer auch keine andere Rahmenfrist beantragt hat (vgl. insbesondere Urk. 1

S. 5), dies zur Abweisung der Beschwerde sowie zur Bestätigung des angefochtenen Einspracheentscheids führt; in weiterer Erwägung, dass bezüglich der Ausführungen des Beschwerdeführers zur Einstellung in der Anspruchsberechtigung infolge selbstverschuldeter Arbeitslosigkeit für die Dauer von 33 Tagen (Urk. 1 S. 1) auf das mittlerweile in Rechtskraft erwachsene Urteil des hiesigen Gerichts vom 1. September 2015 verwiesen werden kann (vgl. Urteil des Bundesgerichts 8C_814/2015 vom 24. November 2015), hinsichtlich der Festsetzung des versicherten Verdienstes (Pauschalansätze, Urk. 1 S. 3) auf das Urteil des hiesigen Gerichts vom 8. September 2016 verwiesen werden kann (Verfahren AL.2016.00092) , was die Ausführungen zur Abmeldung von der Arbeitsvermittlung per 9. Mai 2014 betrifft (Urk. 1 S.

E. 3

Zustellung gegen Empfangsschein an: - X.____ - Unia Arbeitslosenkasse - seco - Direktion für Arbeit - Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA)

E. 4

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich
Der Einzelrichter
Der Gerichtsschreiber
Gräub-Schetty

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.